ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.
Die Medieninhaberin von „krone.at" hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Dr. Daniel Lohninger, Mag. Michael Prock, Mag.ª Heide Rampetzreiter, Günther Schröder, Sandra Walder und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 02.10.2026 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG"**, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von **„krone.at"**, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Horror-Ehemann legte vor Schwester Geständnis ab"**, erschienen am 10.09.2026 auf „krone.at"**, verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse**.

BEGRÜNDUNG

Im Artikel heißt es im Vorspann, dass im Fall der Vergewaltigungsserie von Marchtrenk (OÖ) nun die Aussage der Schwester des mutmaßlichen Haupttäters vorliege. Er soll ihr davon erzählt haben, wie er seine Ehefrau (39) um 500 Euro pro Vergewaltigung verkauft und getötet habe.

Unter der Überschrift des Artikels findet sich eine Fotocollage, in der der mutmaßliche Täter mit einem schwarzen Balken über seinen Augen und das verpixelte Opfer gezeigt wird, dazu das Foto eines Wasserbettes mit einer blutigen Decke und ein Sujetfoto einer Frau, die auf einer Couch liegt und die Hände vor ihr Gesicht hält.

Lachend, sogar ein bisschen stolz, sei er seiner jüngsten Schwester an diesem Tag nachgelaufen. Zwei Tage nachdem seine Ehefrau gestorben sei. Die jüngste Schwester des inhaftierten Mordverdächtigen werde „Hanna“ genannt. Sie habe ihm in der Wohnung der gemeinsamen Mutter kondoliert, dann habe sie nur noch weggewollt – und sei gegangen. Was sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewusst habe, sei das, was ihr der 51- Jährige dann ungefragt mitgeteilt habe. Er habe seiner Schwester in harschen Worten gesagt, dass das Opfer beim Sex gestorben sei und wie es passiert sei.

Wie berichtet, sei der Oberösterreicher (51) nach dem Tod seiner Frau nicht gleich festgenommen worden. Niemand habe zu diesem Zeitpunkt gewusst, dass es sich – die Staatsanwaltschaft nenne den Fall „Pelicot 2.0“ – um eine regelrechte Vergewaltigungsserie gehandelt habe. Der Ehemann, Lkw-Fahrer, solle der 39-Jährigen Unmengen an Alkohol verabreicht haben, sie damit betäubt und dann verkauft haben. Fremde Männer seien bei dem Paar ständig ein und aus gegangen, wie die jüngste der fünf Geschwister zu Protokoll gebe. Sie erzähle weiter, dass er ihr anzügliche Fotos des Opfers am Handy gezeigt habe und darüber sprach, wie viel Geld er damit verdiene, dass er das Opfer anderen Männern zur Verfügung stelle.

Es wird von einem Mittäter berichtet, der die Vergewaltigungen mit dem Hauptverdächtigen wie Geschäftstermine vereinbart haben soll – an dieser Stelle werden Chat-Nachrichten wörtlich zitiert, in den sich die beiden Männer herabwürdigend über das Opfer geäußert und über Missbrauchshandlungen unterhalten haben sollen.

Die Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen, es soll weitere Verdächtige geben. Im vorletzten Absatz des Artikels wird das Alter der Tochter des Opfers erwähnt und es wird eine harsche Aussage aus dem Ermittlungsakt über die schweren Verletzungen des Opfers wörtlich zitiert. Dabei werden die erlittenen Verletzungen mit solchen verglichen, die von einer Explosion stammen. Im Artikel wird nicht klar ersichtlich, von wem diese Aussage genau stammt. Abschließend wird die Schwester damit zitiert, dass sie ihren Bruder für seine Tat verurteile.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren die Berichterstattung als grausam und sensationsheischend. Die Veröffentlichung der Zitate von den Aussagen vor der Polizei, in denen in menschenverachtender Art und Weise sexuelle Missbrauchshandlungen an einer Frau geschildert worden seien, verletze den Persönlichkeitsschutz und die Würde des Opfers. Es sei inakzeptabel, derartige Gewalttaten wie eine Unterhaltungsgeschichte zu inszenieren. Die ums Leben gekommene Frau sei außerdem Mutter und diese Berichterstattung sei auch deren Tochter zugänglich.

In einer schriftlichen Stellungnahme hielt der Chronik-Ressortleiter von „krone.at“ fest, dass die Geschichte einzigartig sei und dass es das zuvor in dieser Form in Österreich noch nicht gegeben habe. Und er wisse nach bald 34 Jahren im Journalismus, wovon er rede. Die Chats und die Berichterstattung seien wichtig, um die Gesamthaftigkeit dieser Monstrosität darzustellen. Die Würde des Opfers habe schon der mutmaßliche Täter verletzt. Er sehe keine Möglichkeit, einen Fall „Pelicot 2.0“ anders zu schildern, Chats und anderen Details würden in zukünftigen Berichten über den Gerichtsprozess jedenfalls viel Platz einnehmen. Er sehe auch keine Inszenierung einer Unterhaltungsgeschichte. Im Gegensatz zu Deutschland dürfen Medien in Österreich aus Akten von laufenden Ermittlungen zitieren. Das Medium sehe hier keine Verletzung des Ehrenkodex.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Femizide bzw. Gewalttaten gegen Frauen für die Allgemeinheit von Interesse sind. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (Punkt 5 des Ehrenkodex). Schließlich darf auch nicht das Leid, das die nahen Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung vergrößert werden (siehe bereits die Stellungnahme 2019/S001-I sowie u.a. die Entscheidungen 2015/002, 2020/253, 2020/292 und 2022/120).

Im vorliegenden Fall wurde eine Reihe von Chat-Nachrichten der mutmaßlichen Täter veröffentlicht (siehe auch die Entscheidung 2026/360A), in denen der Missbrauch detailliert beschrieben und das Opfer verhöhnt wird, in einigen Nachrichten kommt auch die Freude der mutmaßlichen Täter am Leid des Opfers zum Ausdruck. Es werden Gewalthandlungen gegen das Opfer beschrieben. Darüber hinaus werden Aussagen der Schwester des Tatverdächtigen zu Gesprächen mit ihm über die Tat wörtlich aus dem Polizeiakt gebracht.

Der Senat stimmt mit dem Chronik-Ressortleiter von „krone.at“ darin überein, dass der vorliegende Kriminalfall außergewöhnlich brutal ist. Die „Monstrosität“, wie es der Krone-Ressortleiter formuliert, rechtfertigt jedoch nicht die Veröffentlichung zahlreicher brutaler Chatnachrichten und Aussagen der Schwester des Tatverdächtigen zu Gesprächen mit ihm über die Tat im Wortlaut.
Wenn sich das Medium schon dafür entscheidet, eine brutale Aussage wörtlich zu veröffentlichen, wäre es nach Meinung des Senats jedenfalls erforderlich gewesen, die Entscheidung des Mediums dafür zu begründen und die Brutalität des Falles in Zusammenhang mit dem gesellschaftspolitischen Thema „Gewalt gegen Frauen“ zu bringen. Die Tat hätte also entsprechend kontextualisiert werden müssen. Ohne diese Einordnung tritt der Effekt des Auf- und Wachrüttelns der Öffentlichkeit nach Ansicht des Senats gegenüber den Sensationsinteressen mancher Leserinnen und Leser in den Hintergrund.

Wäre eine einzelne brutale Aussage als wörtliches Zitat herausgegriffen und kontextualisiert worden, hielte es der Senat für diskussionswürdig, dem Argument, dass dadurch die Öffentlichkeit aufgerüttelt wird, etwas abzugewinnen. Der Senat betont noch einmal, dass dafür eine einzelne brutale Aussage jedoch ausgereicht hätte.

Beim vorliegenden Bericht überwiegen nach Auffassung des Senats folglich eindeutig die Persönlichkeitsinteressen des Opfers gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse. Die Vielzahl der im Artikel zitierten, zwischen den Tatverdächtigen ausgetauschten brutalen Chat-Nachrichten und der brutalen Aussagen der Schwester zu Gesprächen mit dem Tatverdächtigen über die Tat stellt einen klaren Eingriff in die Menschenwürde des Opfers dar. Die Menschenwürde betrifft den Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes. In seiner Stellungnahme schrieb der Ressortleiter, die Würde des Opfers habe schon der mutmaßliche Täter verletzt. Diese Auffassung greift zu kurz. Der Senat sieht im vorliegenden Fall eine sekundäre Viktimisierung durch die Medienberichterstattung: Das getötete Opfer wurde aufgrund des Artikels auf „krone.at“ noch einmal zum Opfer gemacht. Aus Respekt gegenüber dem Opfer hätten die zahlreichen brutalen Chatnachrichten und Aussagen der Schwester zumindest umschrieben werden müssen. Die Grausamkeit der Taten wäre den Leserinnen und Lesern auch so klar gewesen.

Die Veröffentlichung eines Fotos von einer blutigen Decke, einer Matratze und einem Bett, auf dem die Frau gestorben ist, stellt ebenfalls eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes dar. Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats verletzen die zahlreichen brutalen Chatnachrichten und Aussagen der Schwester sowie das veröffentlichte Foto auch die Intimsphäre des Opfers (Punkt 6.1 des Ehrenkodex; Entscheidungen 2022/264; 2023/010; 2023/125; 2024/235). An dieser Stelle weist der Senat noch darauf hin, dass die Menschenwürde und die Intimsphäre auch postmortal Schutz genießen (Entscheidungen 2011/78; 2016/147; 2022/96; 2025/174 B).
Darüber hinaus wurde auch der Persönlichkeitsschutz der Tochter der Verstorbenen missachtet. In diesem Kontext sieht es der Senat kritisch, dass im Artikel das Alter der Tochter des Opfers genannt wird, die als Minderjährige aus medienethischer Sicht besonders schutzwürdig ist.

Besonders menschenunwürdig stuft der Senat den aus dem Ermittlungsakt zitierten Vergleich der erlittenen Verletzungen des Opfers mit solchen, die von einer Explosion stammen
Für den Senat liegt es auf der Hand, dass das Medium – anders als vom Chronik-Ressortleiter behauptet – auch mit mehr Zurückhaltung über diesen außergewöhnlichen Kriminalfall hätte berichten können.

Nach Ansicht des Senats diente die Veröffentlichung der brutalen Chats, der brutalen Aussagen der Schwester des Tatverdächtigen, der Vergleich über die Verletzungen des Opfers aus dem Ermittlungsakt und des Fotos vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Vor diesem Hintergrund wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre)** des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“** aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzender Dr. Georg Karasek
02.10.2026